

Chur, dem Herrn Abt Burkhart vom Gotteshause Pfävers, dem Grafen Hans von Werdenbger-Sargans und seinen Söhnen, dem Grafen Heinrich von Werdenberg-Sargans, Herr zu Vaduz, mit Hans und Frik Tumm und mit allen ihren Parteien und Dienern gehabt. Wie sich das bis auf den heutigen Tag zugetragen und gefügt habe und wie es immer auch geschehen sei, haben wir für uns und alle unsere Diener alle miteinander, hinsichtlich dieser Dinge eine Uebereinkunft getroffen und die Angelegenheit zur Rechtsprechung den frommen und weisen Männern Heinrich Mais, dem Bürgermeister von Zürich, und Hans Stöcklin, dem Ammann unserer gnädigen Herrschaft von Oesterreich zu Feldkirch, als gemeinsamen schiedsrichterlichen Obmännern vorgelegt, und zwar mit den Bedingungen, Stücken und Artikeln, wie sie hienach geschrieben stehen. Es ist also zu merken, dass diese zwei Männer Obmänner sein sollen. Diese haben zur Rechtsprechung beiden Parteien eine Tagung nach Chur anberaumt. Sie sollen am nächsten Sonntag nach dem kommenden St. Martinstag auf die Nacht zu Chur erscheinen und am Montag und dann Tag für Tag die Sache in Angriff nehmen und verhören lassen. Wir sollen mit unserer Partei zu Oberems bleiben und der Bischof Hartmann mit der Seinigen zu Chur. Auf diese Tagung sollen wir und unsere Partei und auch der Bischof Hartmann mit seiner Partei zu den gemeinsamen Obmännern je zwei ehrbare Schiedsrichter stellen. Zur Einsetzung dieser Schiedsleute soll fürbass keine Veränderung noch Aufschiebung mehr eintreten, sodass die Schiedsleute beider Parteien sofort und ohne Verzug zu den gemeinsamen Obmännern hinzugesetzt werden können. Und es sollen dann beide Parteien vor diesen gemeinsamen Obmännern und den Schiedsleuten ihre Klage, Ansprache und Rede vortragen, so wie es zur Verteidigung ihrer Rechtssache erforderlich ist. Was dann diese gemeinsamen Obmänner und Schiedsleute nach beider Teile Klage, Darlegung, Rede und Widerrede nicht in Minne zu einigen und zu schlichten vermögen, darüber sollen sie — haben sie doch Gewalt, beide Parteistandpunkte zu untersuchen — dann Recht sprechen. Es sollen auch die Obmänner und Schiedsleute die Tagung nicht verlassen, bis alle Rechtshändel in allen Teilen ausgetragen sind, so wie es hievor und hienach in diesem Briefe geschrieben steht. Was die Obmänner und die Schiedsleute, die ihnen beigesetzt